



Gesamtstädtisches Konzept Stadtteilsekretariate Basel

1. Definition Stadtteilsekretariate

Stadtteilsekretariate unterstützen auf der Ebene der drei städtischen Wahlkreise eine nachhaltige Stadtteil- und Quartierentwicklung, um soziale Strukturen langfristig aufrechtzuerhalten. Sie fördern Vernetzungen, Mitwirkung, Integration und das Zusammenleben und stärken die Eigenverantwortung und das Engagement von Bewohnenden.

Stadtteilsekretariate sind als Trägervereine organisiert. Mitglieder sind im Stadtteil oder in den Quartieren des Stadtteils aktive Vereine und Organisationen. Als Schnittstellen zwischen Verwaltung und Stadtteil bündeln die Stadtteilsekretariate Vorschläge, Anregungen und Meinungen aus der Bevölkerung. Für die Verwaltung stellen Stadtteilsekretariate eine Plattform für Austausch, Kooperation und zur Informationsvermittlung dar. Stadtteilsekretariate unterstützen nach Möglichkeit und Bedarf Anliegen und Projekte von Mitgliederorganisationen, Quartiervereinen, Quartierbevölkerung, Verwaltung und weiteren Akteuren so, dass diese konsensorientiert erarbeitet und auch umgesetzt werden können.

Die Stadtteilsekretariate übernehmen bezüglich Einbezug der Bevölkerung in die Meinungs- und Entscheidungsprozesse der Behörden (§55 Mitwirkung, Kantonsverfassung) die Funktion einer Anlaufstelle für Anliegen zur Mitwirkung. Sie initiieren oder begleiten Mitwirkungsverfahren und beziehen die interessierte Bevölkerung mittels unterschiedlicher Formate in die aktuellen Entwicklungen der Stadt Basel ein.

In Absprache mit den Mitgliederorganisationen und der Verwaltung bearbeiten die Stadtteilsekretariate jährlich neu definierte Schwerpunktthemen und dienen als niederschwellige Anlaufstelle für weitere Anliegen im Stadtteil resp. im Quartier.

Im Unterschied zu den Quartiertreffpunkten bieten Stadtteilsekretariate in der Regel keine sozio-kulturellen Angebote und Aktivitäten an.

2. Grundsätze

Für die Mitfinanzierung von Stadtteilsekretariaten durch den Kanton gelten folgende Grundsätze:

- 2.1 Es besteht ein Bedarf für die Einrichtung und den Betrieb eines Stadtteilsekretariates.
- 2.2 Stadtteilsekretariate sind als privatrechtliche Vereine organisiert. In den Vorständen engagieren sich Bewohnende aus dem Stadtteil und / oder Vertretende von Stadtteil- und Quartierorganisationen. Mitglieder sind Organisationen, Vereine usw. und in den Trägervereinen mit Delegierten vertreten. Stadtteilsekretariate sind derart zusammengesetzt, dass eine möglichst breite Abstützung in Bevölkerung und Gewerbe des jeweiligen Einzugsgebiets gewährleistet ist. Details zur Zusammensetzung sind in den Statuten der einzelnen Trägervereine zu regeln.
- 2.3 Stadtteilsekretariate werden von Personen mit Erfahrung in Gemeinwesen- resp. Quartierarbeit sowie mit einem Verständnis für Verwaltungsstrukturen geleitet.

- 2.4 Pro Wahlkreis kann ein Stadtteilsekretariat vom Kanton mitfinanziert werden.
- 2.5 Stadtteilsekretariate verfolgen den Ansatz der Allparteilichkeit. Sie versuchen alle involvierten Akteure in einen Prozess einzubeziehen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.
- 2.6 Stadtteilsekretariate leisten einen Beitrag zur Meinungsbildung, fassen jedoch keine Abstimmungsparolen.

3. Aufgaben

Die Stadtteilsekretariate erfüllen nachfolgende Aufgaben:

- 3.1 Vermitteln als Schnittstelle zwischen Anliegen des Stadtteils sowie der Verwaltung und unterstützen die Kommunikation und Vernetzung zwischen unterschiedlichen Anspruchsgruppen aus der Bevölkerung, den Mitgliederorganisationen, den Vereinen, der Verwaltung und der Politik.
- 3.2 Arbeiten besonders auch mit staatlich mitfinanzierten Organisationen des jeweiligen Stadtteils zusammen.
- 3.3 Betreiben eine niederschwellige Anlaufstelle für die Bevölkerung und Organisationen des Stadtteils und bearbeiten deren Anliegen.
- 3.4 Initiieren, koordinieren und begleiten Projekte.
- 3.5 Begleiten die informellen Mitwirkungsverfahren (§55 Mitwirkung, Kantonsverfassung) nach einem vereinbarten Vorgehen.
- 3.6 Informieren die Quartierbevölkerung über formelle Mitwirkungsrechte (Stimm- und Wahlrecht, Einsprachen, Initiativrecht etc.) und unterstützen Privatpersonen und Vereine bei der Wahrnehmung dieser Rechte.
- 3.7 Unterstützen freiwilliges Engagement und die Teilhabe der Bevölkerung.
- 3.8 Bearbeiten in Absprache mit den Mitgliederorganisationen und der Verwaltung gemeinsam jährlich neu definierte Schwerpunktthemen.
- 3.9 Initiieren und veranstalten öffentliche Anlässe zur Förderung des Dialogs und zur Meinungsbildung.

4. Organe

4.1 Delegiertenversammlung des Trägervereins

Die Aufgaben (nicht abschliessend) sind:

- 4.1.1 Genehmigung der Statuten, des Betriebskonzepts und eines allfälligen Leitbildes.
- 4.1.2 Wahl des Vorstandes.
- 4.1.3 Abnahme des Budgets, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- 4.1.4 Einbringen von und Genehmigung der Schwerpunktthemen.
- 4.1.5 Beschlussfassung zu Stellungnahmen zuhanden der Behörden und der Öffentlichkeit. Mehrheits- und Minderheitspositionen werden ausgewiesen.
- 4.1.6 Die Delegierten treffen sich regelmässig zu Delegiertenversammlungen und tauschen sich dort über anstehende stadtteilbezogene Themen aus. Mehrheits- und Minderheitspositionen werden ausgewiesen.
- 4.1.7 Die Delegierten leiten Informationen an ihre Vereinsmitglieder weiter und reichen Anliegen aus den jeweiligen Vereinen ein.

4.2 Vorstand

Die Aufgaben (nicht abschliessend) sind:

- 4.2.1 Strategische Führung des Stadtteilsekretariats.
- 4.2.2 Festlegen der Schwerpunktthemen sowie der Aufgaben in Absprache mit dem/der Leiter/in der Fachstelle Stadtteilentwicklung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 4.2.3 Bearbeiten der Anträge oder Weiterleiten als Auftrag zur Bearbeitung an den/die Stadtteilsekretär/Stadtteilsekretärin.
- 4.2.4 Erarbeiten von Berichten und Stellungnahmen zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 4.2.5 Personalverantwortung gegenüber dem/der Stadtteilsekretär/in (Anstellung, Pflichtenheft, Weisungsbefugnis).
- 4.2.6 Controlling und Qualitätssicherung (Ausrichten der Aktivitäten am Grundsatz der Wirkungsorientierung).
- 4.2.7 Verantwortlich für die Bereitstellung der Finanzen (Staatsbeitrag, Fundraising, Sponsoring usw.).
- 4.2.8 Verantwortlich für das Erstellen des Budgets, Kontrolle der laufenden Ausgaben sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

4.3 Stadtteilsekretär/in

Der/die Stadtteilsekretär/in betreibt das Stadtteilsekretariat. Die Aufgaben (nicht abschliessend) sind:

- 4.3.1 Sicherstellen der Erfüllung der unter Punkt 3 aufgeführten Aufgaben.
- 4.3.2 Entgegennahme von Anliegen und Anträgen aus dem Stadtteil und der Verwaltung. Direktes Erledigen einfacher Anfragen und Anträgen und Weiterleiten von solchen mit grösserem Umfang und Arbeitsaufwand zur Genehmigung und Auftragserteilung an den Vorstand.
- 4.3.3 Operative Führung des Stadtteilsekretariats (Geschäftsleitung).
- 4.3.4 Führung des Personals (soweit mehrere Personen beschäftigt werden).
- 4.3.5 Vor- und Nachbearbeiten der Sitzungen der Vereinsorgane.
- 4.3.6 Koordination mit verwaltungsinternen oder anderen Arbeitsgruppen, die im Stadtteil oder im Quartier aktiv sind.
- 4.3.7 Öffentlichkeitsarbeit.

5. Zusammenarbeit mit Kanton

Die/der Leiter/in der Fachstelle Stadtteilentwicklung ist Kontaktperson für den Vorstand und für den/die Stadtteilsekretär/in.

Die Aufgaben (nicht abschliessend) sind:

- 5.1 Absprache über Schwerpunktthemen mit dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 5.2 Führen der Staatsbeitragsverhandlungen und Ausfertigen des Staatsbeitragsvertrages.
- 5.3 Qualitätssicherung durch mindestens ein Gespräch pro Jahr mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung auf der Grundlage eines Rechenschaftsberichts.
- 5.4 Beratung bei grundsätzlichen strategischen Fragen sowie bei der Stellenbesetzung des Stadtteilsekretärs/der Stadtteilsekretärin.

- 5.5 Sicherstellen eines regelmässigen gesamtstädtischen Austauschs durch Einberufung von Gesprächen mit den Stadtteilsekretärinnen/Stadtteilsekretären und den Vorständen.

6. Standort und Erreichbarkeit

Im Stadtteil möglichst zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Die Stadtteilsekretariate bieten regelmässige Öffnungszeiten an.

7. Finanzierung

- 7.1 Die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Stadtteilsekretariaten erfolgt grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip. Der Kanton betreibt keine eigenen Stadtteilsekretariate.
- 7.2 Die Trägervereine beteiligen sich mit Eigenleistungen in Form von Sponsoring, Mitgliederbeiträgen, Spenden und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Trägervereine bemühen sich aktiv, Stiftungen, Firmen usw. zu gewinnen, die sich an der Mitfinanzierung der Stadtteilsekretariate beteiligen.
- 7.3 Das Verhältnis von Eigenleistungen und Finanzhilfe ist im Staatsbeitragsvertrag geregelt.

8. Staatsbeitragsvertrag

Die Form der Beteiligung und Zusammenarbeit wird in einem Staatsbeitragsvertrag zwischen Trägervereinen und Kanton geregelt. Diese beinhalten die Leistungsanforderungen gemäss Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes.

Basel, 21. April 2004 / Aktualisierungen: 1. Januar 2009, 27. August 2019